

# Digitaler Workflow in der Zahnarztpraxis: GOZ-Nr. 0065: Optisch-elektronische Abformung

Wo früher vorwiegend Brennöfen und Schleifmaschinen in den Dentallaboren zu finden waren, stehen heute modernste Hightech-Geräte, Fräsmaschinen, Laserschweißgeräte und 3D-Drucker. Und wo bisher ein Abdrucklöffel zum Einsatz kam, greift der Oralmediziner nun zur optisch-elektronischen Abformung und übermittelt die dreidimensionalen Daten zum

Zwecke der Herstellung einer Rekonstruktion an das zahn-technische Labor. Alternativ kann die Rekonstruktion auch innerhalb der Praxis im Chairside-Verfahren (chairside = direkt am Patienten, am Zahnarztstuhl) hergestellt werden. Als Berechnungsgrundlage für die digitale Abformung kann die GOZ-Nr. 0065 herangezogen werden.

GOZ-Nr. 0065	1,0fach	2,3fach	3,5fach
Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4,50 €	10,35 €	15,75 €

Als selbstständige Leistung kann die GOZ-Nr. 0065 einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet werden, also insgesamt viermal. Aber **Achtung!** In Fällen, in denen eine optisch-elektronische Abformung, z. B. aufgrund einer veränderten klinischen Situation oder aufgrund einer unterschiedlichen Indikation, erneut erbracht werden muss, ist diese Leistung (auch in derselben Sitzung) ein zweites Mal (je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich) berechnungsfähig. So zum Beispiel vor und nach der Präparation eines Zahnes.

Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Absatz 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ. Grundlage hierfür bildet der Abschnitt Teil A, Ziffer 3 der allgemeinen Bestimmungen der GOZ. Demnach können als Auslagen, die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen, z. B. Gips-Modelle oder CAD/CAM-Leistungen (gefräste oder gedruckte Modelle), gemäß § 9 GOZ gesondert berechnet werden.

### Berechnung von Material- und Laborkosten

Laut Teil A, Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen der GOZ kann das verwendete Abformungsmaterial (z. B. Alginat, Silikon) gesondert berechnet werden. Die im Kontext einer optisch-elektronischen Abformung (GOZ-Nr. 0065) ggf. verwendeten speziellen Pulver, Kontrastmittel und Haftvermittler können ebenfalls als Abformungsmaterial zusätzlich berechnet werden.

### Die optisch-elektronische Abformung neben konventionellen Abformungen nach den GOZ-Nrn. 5170, 5180, 5190

Grundsätzlich sind im Rahmen der Herstellung einer Rekonstruktion (Zahnersatz, Einlagefüllungen, Kronen, Brücken) Abformungen mit einem konventionellen Löffel Leistungsbestandteil. Für konventionelle Abformungen mit einem individuellen Löffel stehen dem Zahnarzt als Berechnungsgrundlage die nachfolgenden GOZ-Leistungen zur Verfügung:

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	1,0fach	2,3fach	3,5fach
5170	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer	14,06 €	32,34 €	49,21 €
5180	Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel	25,31 €	58,21 €	88,58 €
5190	Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel	30,37 €	69,85 €	106,30 €

Laut Bestimmung zu der GOZ-Nr. 0065 ist eine optisch-elektronische Abformung grundsätzlich nicht neben konventionellen Abformungen mit individuellem Löffel nach den GOZ-Nrn. 5170, 5180, 5190 für denselben Kiefer berechnungsfähig.

Aber **Achtung!** Wird z. B. im Oberkiefer-Frontzahnbereich mit einem individuellen Löffel (GOZ-Nr. 5170) und im Unterkiefer-Seitenzahnbereich digital (GOZ-Nr. 0065) abgeformt, sind beide GOZ-Nrn. nebeneinander berechnungsfähig.

DIE DAISY bietet bei einer Erstattungsverweigerung durch die PKV wertvolle Unterstützung durch vorformulierte Muster-texte im DAISY-Musterbrief-Manager®, zu finden unter dem M-Button der GOZ-Nr. 0065.

**DAISY-Tipp!**

Werden vorab konventionelle Situationsmodelle zur Dia-gnose und Planung (GOZ-Nrn. 0050/0060) hergestellt und anschließend in der Folgesitzung die neue klinische Situati-on nach Präparation optisch-elektronisch abgeformt, kön-nen die GOZ-Nrn. 0050/0060 und 0065, unter Angabe eines Hinweises auf der Rechnung, auch nebeneinander berechnet werden.

**Die Leistung "optisch-elektronische Abformung" ist im Bema nicht enthalten und kann deshalb nicht zu Lasten einer gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden.**

Ein Versicherter der GKV hat unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien grundsätzlich einen Anspruch auf eine Regelversorgung, wie z. B. Kronen, Brücken und Prothesen mit konventionellen Abformungen, die über den HKP abgerechnet werden. Möchte der Zahnarzt statt einer konventionellen Abformung eine optisch-elektronische Abformung durch-führen, kann er nach Aufklärung und Zustimmung des GKV-Patienten, die GOZ-Nr. 0065 über den HKP zusätzlich verein-baren. Aber **Achtung!** Die geplante ZE-Regelversorgung wird zwar nach dem Bema berechnet (z. B. bei einer Krone aus Me-tall), aber der „Fall“ muss als gleichartige Versorgung einge-stuft werden. Dies gilt auch für den sogenannten „Härtefall“.

**Beispiel: Cerec-Krone an Zahn 25 mit optisch-elektronischer Abformung**

(Auszug, Quelle: DIE DAISY)

Zuordnung													<b>GAV</b>							
Therapieplanung													<b>KM</b>							
Regelversorgung													<b>KV</b>							
Befund	f													<b>ww</b>				f		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28				
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38				
Befund	f																			f
Regelversorgung																				
Therapieplanung																				
Zuordnung																				
<b>Bemerkungen / Weitere Angaben</b>																				

Zuordnung: **RV** = Regelversorgung, **GAV** = Gleichartige Versorgung, **AAV** = Andersartige Versorgung

Zahnärztliche Leistungen		Bema	GOZ	Befund/FZ
OK, UK	Optisch-elektronische Abformung, inkl. einfacher digitaler Bissregistrierung	-----	4x 0065	1.1 1.3
25	Adhäsive Befestigung	-----	2197	
25	Eingliederung Vollkrone, Vollkeramik mit Stufenpräparation	-----	2210	
	GOZ Teil A, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 2: Abformungsmaterial (Haftvermittler und Kontrastmittel)	-----	xy	

## Zahntechnik-Beispiel: Cerec-Krone an Zahn 25 (Auszug)

Zahnärztliche Leistungen gemäß § 9 GOZ		BEL II	beb '97
25	Zahnfarbenbestimmung I	-----	0723
25	CAD: Rohscan bearbeiten, Herstellung eines virtuellen Modells	-----	0916*
25	CAD: Modellsegmentierung	-----	2x 0903*
25	CAD: Bearbeitung Präparationsgrenze	-----	0905*
OK, UK	CAD: Modellmontage im virtuellen Artikulator	-----	0910*
25	CAD: Krone, Konstruktion	-----	0906*
25	CAD: Kaufläche konstruieren	-----	0908*
25	Krone aus Keramik, gefräst	-----	2281
25	Individuelle Ausarbeitung nach Fräsung	-----	2702*
25	Kristallisationsbrand (sintern, infiltrieren)	-----	2703*
25	Farbgebung durch Bemalen	-----	2689
25	Mal-/Glanzbrand	-----	2704*
25	Desinfektion	-----	0732
25	Keramik ätzen	-----	5401
25	Keramik konditionieren	-----	5306
25	Material: Fräsblock	-----	xy

\* Die Leistung ist in der beb nicht enthalten. Der entsprechende Euro-Betrag muss nach den tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten ermittelt werden.

Achtung! Laut Urteil des OLG Frankfurt (Az. 6 U 51/21) vom 17.03.2022 dürfen Zahnärzte, die zahntechnische Leistungen in einem Praxislabor erbringen, einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil berechnen.

### Lust auf mehr digitalen Workflow für CAD/CAM- und Chairside-Leistungen?

Schauen Sie sich gerne unsere brandneue DAISY-Fortbildung „**CAD/CAM: Digitale Workflows - Wie Sie bei Kronen, ZE, Schienen usw. auch im digitalen Workflow gewinnbringend abrechnen**“ an - als Live-Webinar oder Streaming-Video - Sie haben die Wahl!

**DAISY**  
Ihr Partner für Abrechnungswissen



Sylvia Wuttig, B.A.  
Geschäftsführende  
Gesellschafterin  
DAISY Akademie + Verlag  
GmbH

Foto: DAISY Akademie + Verlag GmbH